

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. November 2001**(Un)sicherheit der Atomenergienutzung aufgrund der Terroranschläge neu bewerten**

Aufgrund der Anschläge vom 11. September 2001 in New York und Washington müssen die unkalkulierbaren Gefahren der Atomkraftnutzung wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Galten z. B. Flugzeugabstürze bisher als vernachlässigendes Restrisiko, muss dies vor dem Hintergrund der Terroranschläge neu bewertet werden. So hat eine aktuell durch das Bundesumweltministerium veranlasste Sicherheitsprüfung ergeben, dass das Atomkraftwerk Unterweser in Esenshamm zu den deutschen Atomkraftwerken gehört, die nicht einmal dem Absturz eines größeren Flugzeugs standhalten. Im Falle einer teilweisen bzw. völligen Zerstörung dieser Anlage würden durch radioaktive Strahlung das Leben und die Gesundheit der Bremerhavener und Bremer Bevölkerung gefährdet.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Sicherheitslage des Atomkraftwerks „Unterweser“ nach dem 11. September 2001?
2. Hält der Senat ein oberirdisches Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente am Atomkraftwerk Esensham in Anbetracht der neuen sicherheitspolitischen Lage für verantwortbar? Wenn ja, warum?
3. Beabsichtigt der Senat die auf das Atomkraftwerk Unterweser bezogenen Katastrophenschutzpläne ggf. gemeinsam mit Niedersachsen den aktuellen Entwicklungen — wie möglicherweise drastisch reduzierten Reaktionszeiten für Zivilschutzmaßnahmen — anzupassen?
4. Hat sich nach Ansicht des Senats die Sicherheitslage für Atomtransporte durch das Land Bremen nach dem 11. September 2001 grundsätzlich verändert? Wenn nein, warum nicht?
 - 4.1. Wie bewertet der Senat die Sicherheit von Plutoniumtransporten, die mit Roll-on/Roll-off-Schiffen über Bremerhaven abgewickelt werden?
 - 4.2. Sieht der Senat die Sicherheit solcher Transporte so weit gewährleistet, dass er nicht dagegen einschreiten muss? Wenn ja, warum?
 - 4.3. Welche Maßnahmen sind im Katastrophenschutzplan für den Fall vorgesehen, dass Plutonium in Bremerhaven freigesetzt wird?
 - 4.4. Gibt es rechtliche Gründe, die einer Teilentwidmung des Hafens in Bremerhaven entgegenstehen und wenn ja, welche?

Dr. Karin Mathes, Schramm,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 29. Januar 2002

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1. Wie bewertet der Senat die Sicherheitslage des Atomkraftwerks „Unterweser“ nach dem 11. September 2001?

Aufgrund der Anschläge am 11. September 2001 hat die Reaktorsicherheitskommission (beauftragt vom BMU) Mitte Oktober eine erste Stellungnahme vorgelegt. Danach sind alle deutschen Atomkraftwerke nicht gegen einen gezielten Absturz von Großflugzeugen mit vollem Tankinhalt ausgelegt, da solche extremen Ereignisse nicht vorstellbar waren und somit auch nicht (bei der Auslegung der Reaktorsicherheit) unterstellt wurden.

Der BMU hat daraufhin die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit unter Beteiligung weiterer Gutachter mit der Analyse zu den baulich/technischen Grenzbelastungen der deutschen Atomkraftwerke beauftragt. Ergebnisse der Analysen liegen noch nicht vor. Eine Bewertung der Sicherheitslage des Kernkraftwerks „Unterweser“ ist daher zurzeit noch nicht möglich.

Der Senat verweist aber auf einen Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Sicherheit von Atomenergieanlagen im Zusammenhang mit Terroranschlägen, wonach das Sicherheitsrisiko eines Terroranschlages durch präventive Maßnahmen zu minimieren sei: durch Überprüfung des Flughafenpersonals und des in Flugzeugen tätigen Personals, Sicherheitsüberprüfung des in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen tätigen Personals. Diese Maßnahmen wurden in Bremen und im Kernkraftwerk Unterweser umgesetzt.

Nach Ansicht der Bundesregierung kann durch den Rahmenplan „Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen bei verschärfter Gefahrenlage und konkreter Gefahr“ auf eine Bedrohungslage gezielt reagiert werden. Je nach Gefahrenlage kann ggf. das Abschalten laufender Atomkraftwerke durch die Aufsichtsbehörde nach § 19 Atomgesetz angeordnet oder durch die Bundesaufsicht durchgesetzt werden.

Der Senat schließt sich dieser Beurteilung an.

Nach Kenntnislage des BMI und des Bundeskriminalamtes besteht derzeit keine konkrete Gefährdung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen.

Zu Frage 2.: Hält der Senat ein oberirdisches Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente am Atomkraftwerk Esensham in Anbetracht der neuen sicherheitspolitischen Lage für verantwortbar? Wenn ja, warum?

Im Zusammenhang mit dem Atomkonsens hat sich die Bundesregierung für die Errichtung von standortnahen Zwischenlagern entschieden, um das Transportaufkommen abgebrannter Brennelemente deutlich zu reduzieren.

Die Zwischenlager sind entsprechend dem Regelwerk gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter geschützt. Die Auslegungskriterien der Sicherungsmaßnahmen sowie der weiteren Schutzvorkehrungen beinhalten die Ereignisse in den USA nicht. Derartige Anschläge wurden bisher im Regelwerk nicht betrachtet.

Der BMU hat geeignete Gutachter beauftragt der Fragestellung nachzugehen, ob die in Deutschland betriebenen und geplanten Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle sowie die benutzten Behälter für den Transport und die Lagerung von Brennelementen gegen solche Terroranschläge ausreichend geschützt sind.

Das Bundesamt für Strahlenschutz als zuständige Genehmigungsbehörde für Zwischenlager prüft in den laufenden Verfahren, ob und inwieweit ein weitergehender Schutz erforderlich ist.

Ergebnisse des Gutachtens und der Prüfung liegen noch nicht vor. Eine Beurteilung der Situation, ob oberirdische Zwischenlager verantwortbar sind, kann daher zurzeit nicht getroffen werden.

Zu Frage 3.: Beabsichtigt der Senat die auf das Atomkraftwerk Unterweser bezogenen Katastrophenschutzpläne ggf. gemeinsam mit Niedersachsen den aktuellen Entwicklungen — wie möglicherweise drastisch reduzierten Reaktionszeiten für Zivilschutzmaßnahmen — anzupassen?

Alle Katastrophenschutzpläne sind darauf ausgelegt, eine Gefahrenbekämpfung und Hilfsmaßnahmen anlassbezogen in kürzest möglicher Zeit einzuleiten. Hierfür stehen zunächst die ständig einsatzbereiten hauptamtlichen Kräfte der Gefahrenabwehrbehörden zur Verfügung. Nur bei sich auch zeitlich konkret abzeichnenden Gefahren ist eine vorsorgliche Alarmierung und Bereitstellung von freiwilligen Helfern des Katastrophenschutzes, die diese ihren täglichen Arbeitsverhältnissen entzieht, verhältnismäßig. Vor dem aktuellen Hintergrund sieht der Senat kein Erfordernis, durch Dauerbereitschaft freiwilliger Helfereinheiten Reaktionszeiten weiter zu verkürzen.

Zu Frage 4.: Hat sich nach Ansicht des Senats die Sicherheitslage für Atomtransporte durch das Land Bremen nach dem 11. September 2001 grundsätzlich verändert? Wenn nein, warum nicht?

Für Nukleartransporte galt bereits vor den Anschlägen vom 11. September 2001 ein hoher Sicherheitsstandard für die im Rahmen unterschiedlicher Zuständigkeiten zu treffenden Maßnahmen, wie zum Beispiel zur Sicherheit der eingesetzten Beförderungsmittel, des Umschlags in den Häfen und der polizeilichen Absicherung von Transporten.

Für den polizeilichen Bereich waren die Anschläge Anlass zu einer Überprüfung der Sicherheitslage für Kernkraftwerke und Nukleartransporte auf Bundesebene. Die Kommission „Sicherheit und Schutz kerntechnischer Einrichtungen“ hat sich unter Beteiligung u. a. des Bundeskriminalamtes mit der aktuellen Sicherheitslage befasst. Im Ergebnis ist im Hinblick auf den im Nuklearbereich bereits vorhandenen hohen Sicherheitsstandard und im Hinblick auf die unmittelbar nach den Anschlägen getroffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Luftverkehr, um der potentiellen Verwendung von Luftfahrzeugen als Angriffsobjekt zu begegnen, nicht von einer grundsätzlichen Veränderung der Sicherheitslage für Nukleartransporte im Lande Bremen auszugehen.

Zu Frage 4.1.: Wie bewertet der Senat die Sicherheit von Plutoniumtransporten, die mit Roll-on/Roll-off-Schiffen über Bremerhaven abgewickelt werden?

Zu Frage 4.2.: Sieht der Senat die Sicherheit solcher Transporte so weit gewährleistet, dass er nicht dagegen einschreiten muss? Wenn ja, warum?

Die baulichen Sicherheitsstandards für das Transportschiff und das Transportfahrzeug einerseits sowie die Maßnahmen der Hafenbehörden und der Polizei zu Wasser und zu Land gewährleisten die Sicherheit der Transporte. Außerdem wird zeitnah zu den Transporten die jeweils aktuelle Sicherheitslage erneut geprüft, so dass aus der Sicht der Gefahrenabwehr solche Transporte durchgeführt werden können.

Zu Frage 4.3.: Welche Maßnahmen sind im Katastrophenschutzplan für den Fall vorgesehen, dass Plutonium in Bremerhaven freigesetzt wird?

Eine gemeinsame Dienstanweisung des Innen-, Arbeits- und Umweltschutzressorts von 1994 regelt die Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden u. a. bei Unfällen oder sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe.

Insoweit sind die zuständigen Behörden bestimmt und die Meldewege zur sofortigen Aufnahme der Gefahrenbekämpfung sowie zur Information von Aufsichtsbehörden und erforderlichenfalls zur Warnung der Bevölkerung geregelt.

Die Bekämpfung der von einem solchen Stoff ausgehenden Gefahren beinhaltet die Durchführung von Abspermaßnahmen, die Strahlenmessung, die Bestimmung des Gefahrguts auch unter Heranziehung von Experten sowie die Bergung des Gefahrstoffes und die Dekontamination betroffener Personen oder Gegenstände.

Der Umfang der einzuleitenden Maßnahmen sowie die Prioritäten bei der Gefahrenbekämpfung werden grundsätzlich von der erkannten Gefahrenlage bestimmt.

Zu Frage 4.4.: Gibt es rechtliche Gründe, die einer Teilentwidmung des Hafens in Bremerhaven entgegenstehen und wenn ja, welche?

Der Bund hat im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung das Rechtsgebiet der Beförderung radioaktiver Stoffe einschließlich ihrer vorübergehenden Lagerung und des Umschlags durch das im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassene Kernenergie- und Strahlenschutzrecht in Verbindung mit dem Gefahrgutbeförderungsrecht abschließend geregelt. Die dem Land Bremen vorbehaltene Befugnis zum Erlass zusätzlicher Sicherheitsvorschriften für den Umschlag gefährlicher Güter im Hafen erlaubt es nicht, das Verbringen oder das vorübergehende Lagern oder den Umschlag radioaktiver Stoffe zu untersagen. Deshalb kann auch ein dem öffentlichen Verkehr dienender Hafen — wie es der bremische ist — nicht die Durchleitung derartiger Transporte ablehnen, wenn sie die gesetzlichen Auflagen erfüllen.

Da in letzter Zeit in der Presse behauptet wurde, dass das Land Bremen doch Einflussmöglichkeiten auf die Durchführung von Atomtransporten über seine Häfen hat, sind Gespräche zur Klärung der Rechtsfrage mit dem verantwortlichen Transportunternehmen und dem Bundesamt für Strahlenschutz aufgenommen worden. Sollten sich hieraus andere rechtliche Auffassungen ableiten lassen, wird sich der Senat um eine Verminderung der Atomtransporte über die bremischen Häfen bemühen.